carekonzept pflegeberatung

Pflegegrad 5		
Monatliche Ansprüche	<u>Erläuterungen</u>	
131,00 EUR Entlastungsbetrag	Mit diesem Betrag können im Rahmen der Kostenerstattung z.B. Betreuungsleistungen, Restkosten der Tages- und Kurzzeitpflege (z.B. für Unterkunft u. Verpflegung) oder Unterstützungsleistungen im Alltag finanziert werden. Nicht verbrauchte Ansprüche werden angespart. Achtung: Am 30.06. des Folgejahres verfallen die Ansprüche aus dem Vorjahr.	
990,00 EUR Pflegegeld	Pflegegeld wird gezahlt, wenn die Pflege z.B. durch Angehörige selbst sichergestellt wird. Das Pflegegeld kann aber auch mit der Sachleistung kombiniert werden (vgl. Kombinationsleistung).	
2.299,00 EUR Pflegesachleistung	Die Sachleistung wird von Pflegediensten erbracht. Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Pflegekasse.	
ggf. bis zu 919,60 EUR niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen	Bis zu 40 % der Sachleistungen können in Form von Entlastungsleistungen beansprucht werden, sofern der entsprechende Restbetrag noch offen ist. Die Inanspruchnahme dieser Leistung ist unabhängig vom Budget nach § 45b SGB XI möglich. Kosten der Unterstützungsleistungen im Alltag können unmittelbar aus den 40 % der Sachleistung finanziert werden.	
Kombinationsleistung	Falls die Sachleistung zusammen mit den niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsleistungen nicht voll ausgeschöpft wird, besteht ein Anspruch auf ein anteiliges Pflegegeld. Der Anteil berechnet sich nach dem Verhältnis zwischen dem jeweiligen Höchstbetrag der Sachleistung und dem tatsächlich in Anspruch genommenen Betrag, z.B.: 65 % beanspruchte Sachleistung = 1.494,35 EUR / Rest = 35 % verbleibendes Pflegegeld = 346,50 EUR /	
2.085,00 EUR Tagespflege	Die Pflegekasse übernimmt die pflegebedingten Aufwendungen sowie vertraglich vereinbarte Fahrtkosten. Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind ebenso wie die Investitionskosten selbst zu tragen. Der Eigenanteil kann im Rahmen des Anspruchs auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen erstattet werden.	
42,00 EUR für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel	Zu den zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln zählen Saugende Bettschutzeinlagen, Einmalhandschuhe, Mundschutz, Schutzschürzen,	

carekonzept pflegeberatung

Pflegegrad 5	
	Einmalservietten (Lätzchen), Hände- und Flächendesinfektionsmittel.
224,00 EUR Wohngruppenzuschlag	Ein Anspruch auf diesen Zuschlag besteht, wenn Sie mit mindestens zwei und höchstens elf weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben, und davon mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig sind.
Jährliche Ansprüche	<u>Erläuterungen</u>
1.685,00 EUR Verhinderungspflege für max. 56 Tage	Ist eine Pflegeperson an der Pflege gehindert, kann die Pflegekasse im Einzelfall bis zu 1.685 EUR im Kalenderjahr für eine Ersatzpflege übernehmen. Der Anspruch kann um bis zu 843 EUR auf insgesamt 2.528 EUR aufgestockt werden. Hierzu wird dann auf Mittel der ggf. nicht in Anspruch genommenen Kurzzeitpflege zurückgegriffen. Die Verhinderungspflege kann auch stundenweise beansprucht werden. Für die gesamte Dauer der Verhinderungspflege (max. 56 Tage) wird das hälftige Pflegegeld fortgezahlt. Die Vorpflegezeit von 6 Monaten entfällt.
1.854,00 EUR Kurzzeitpflege für max. 56 Tage	Ist die Pflege nicht sichergestellt, kann die Pflegekasse im Einzelfall bis zu 1.854 EUR im Kalenderjahr für die Unterbringung in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung übernehmen. Der Anspruch kann um bis zu 1.685 EUR auf insgesamt 3.539 EUR (max. 56 Tage) aufgestockt werden. Hierzu wird dann auf Mittel der ggf. nicht in Anspruch genommenen Verhinderungspflege zurückgegriffen. Für die gesamte Dauer der Kurzzeitpflege (max. 56 Tage) wird das hälftige Pflegegeld fortgezahlt.
Verhinderungs- und Kurzzeitpflege Sonderregelung für Kinder u. junge Erwachsene	Für pflegebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene steht bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie in den Pflegegrad 4 oder 5 eingestuft sind, ein kombiniertes Budget für die Verhinderungs-pflege von 3.539 € (Summe Verhinderungs- u. Kurzzeitpflege) zur Verfügung.
Jahresbudget Kurzzeit- u. Verhinderungspflege ab 01.07.2025	Ist eine Pflegeperson an der Pflege gehindert oder kann die Pflege nicht sichergestellt werden, kann die Pflegekasse Leistungen für eine Ersatzpflegekraft oder eine Unterbringung in einer Kurzzeitpflegeinrichtung bis zu 3.539 EUR im Kalenderjahr übernehmen.

carekonzept pflegeberatung

Pflegegrad 5	
	Die Verhinderungspflege kann auch stundenweise beansprucht werden.
	Für die gesamte Dauer (max. 56 Tage / Jahr bei tageweiser Inanspruchnahme) wird das hälftige Pflegegeld fortgezahlt.
Sonstige Ansprüche	<u>Erläuterungen</u>
Bei Bedarf 4.180,00 EUR für Wohnumfeldverbesserungen	Die Pflegekassen können Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Zu solchen Maßnahmen gehören z.B. Badumbauten, Treppenlifter oder auch ein Umzug in eine andere Wohnung.
	Als Maßnahme gilt dabei alles, was zu einem
	Bewertungszeitpunkt notwendig ist. Ändert sich dagegen im Verlauf eines Pflegefalles der Umfang der Pflegebedürftigkeit, können weitere Maßnahmen bezuschusst werden.
	Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen die Zuschüsse einen Betrag in Höhe von 4.180 Euro je Pflegebedürftigen nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.720 Euro begrenzt.
	Über Anträge auf wohnumfeldverbessernde Maßnahmen ist durch die Pflegekasse innerhalb enger Fristen zu entscheiden.
stationäre Leistungen	<u>Erläuterungen</u>
Die Pflegekasse gewährt einen von der Aufenthalts- dauer abhängigen Zuschuss zum einrichtungseinheitlichen Eigenanteil	Die Pflegekassen übernehmen die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung in pauschalierter Form. Die Pflegekasse zahlt zu den pflegebedingten Eigenanteilen einen Zuschlag in Höhe von Aufenthaltsdauer: bis zu 12 Monate 15 %, ab dem 13. Monat 30 %,
	ab dem 25. Monat 50 % ab dem 37. Monat 75 %.